

RS OGH 1998/7/15 7Rs95/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1998

Norm

ASVG §183

ASVG §203

ASVG §210 Abs1

ASVG §205 Abs4

Rechtssatz

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt in allen Fällen des§ 183 Abs 1 ASVG (auch bei Entstehen oder Wegfall eines Rentenanspruches oder der Schwervesehrheit) erst vor, wenn die mehr als drei Monate anhält. Ist allerdings eine vorläufig gewährte Rente bereits entzogen worden, weil eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im rentenbegründenden Ausmaß nicht mehr vorliegt, so kann es im Sinne des § 183 Abs 1 ASVG (mit eingetretener Unterbrechung) nicht zu einem (auch nicht kurzfristigen) Wiederaufleben der Versehrtenrente kommen. Es liegt eine Neufestsetzung (wenn die Voraussetzungen zutreffen !) vor.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 95/98m
Entscheidungstext OLG Wien 15.07.1998 7 Rs 95/98m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000707

Im RIS seit

14.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>